Statuten

Genehmigt durch: Delegiertenversammlung

Datum Inkraftsetzung: 13. September 2024

OdA ARTECURA
Rainweg 9H, 3068 Utzigen
071 330 01 00, info@artecura.ch, www.artecura.ch

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS **2**

I. NAME, SITZ UND ZWECK **3**

II. MITGLIEDSCHAFT **3**

III. ORGANISATION **4**

IV. FINANZIELLES **8**

V. GESCHÄFTSJAHR **9**

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS **9**

VII. GÜLTIGKEIT DER STATUTEN **10**

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt OdA ARTECURA

© 2024 OdA ARTECURA
Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt

Adresse

Geschäftsstelle OdA ARTECURA
Susanne Bärlocher
Rainweg 9H ¦ 3068 Utzigen
Tel. 071 330 01 00 ¦ www.artecura.ch ¦ info@artecura.ch

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen OdA ARTECURA (Organisation der Arbeitswelt) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer gemäss vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die OdA ARTECURA ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Die OdA ARTECURA

a) Schliesst schweizerische Berufs- und Fachverbände, Gesellschaften und Interessengemeinschaften im Bereich der Kunsttherapie zu einem Dachverband zusammen

integriert als Organisation der Arbeitswelt für Kunsttherapie weitere Partner der Berufslandschaft, insbesondere die Abnehmer von Kunsttherapie

sorgt für ein gemeinsames Auftreten der Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten nach aussen. Sie vertritt gemeinsame Standesinteressen gegenüber Behörden, Kostenträgern, anderen Institutionen und in der Öffentlichkeit

übernimmt als Organisation der Arbeitswelt Verantwortung auf dem Gebiet der Berufsbildung in der Kunsttherapie und ist Trägerin des eidgenössisch anerkannten Berufsabschlusses, Höhere Fachprüfung Kunsttherapie, HFP-KST.

b) setzt sich auf nationaler Ebene ein für

- die Anerkennung eines gemeinsamen Berufsbildes
- die öffentliche Anerkennung der Berufsabschlüsse in Kunsttherapie (Hochschule und Berufsbildung)
- die Reglementierung der Berufsausübung
- die Etablierung der Kunsttherapie im Gesundheits- und Sozialwesen und im soziokulturellen Bereich
- eine angemessene Abgeltung kunsttherapeutischer Leistungen durch die Kostenträger.

c) pflegt die Zusammenarbeit mit Ausbildungsinstituten, mit Experten im Bereich der Kunsttherapie und mit anderen internationalen Berufs- und Fachverbänden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der OdA ARTECURA sind schweizerische Berufs- und Fachverbände, Gesellschaften und Interessengemeinschaften im Bereich der Kunsttherapie.

a) Mitgliederkategorien:

- Berufs- und Fachverbände der Kunsttherapie
- Organisationen mit Interesse an Kunsttherapie

b) *Rechte und Pflichten:*
Berufs- und Fachverbände der Kunsttherapie
- ernennen Delegierte für die Delegiertenversammlung DV
- bestimmen die Strategie der OdA ARTECURA im Rahmen der DV
- bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie einen jährlichen Beitrag an die Qualitätssicherungskommission und weitere Beiträge gemäss Vereinbarungen
- verpflichten sich, eigene berufspolitische Aktivitäten gegenüber der OdA ARTECURA offenzulegen und zu koordinieren
- verpflichten sich und ihre Mitglieder, die Ethikrichtlinien der OdA ARTECURA einzuhalten

Organisationen mit Interesse an Kunsttherapie bezahlen einen jährlichen Beitrag.

c) *Aufnahme:*
Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand führt die Aufnahmegespräche und erarbeitet eine schriftliche Empfehlung zuhanden der Delegiertenversammlung. Diese entscheidet über die Aufnahme.

d) *Austritt:*
Der Austritt aus der OdA ARTECURA ist auf Ende eines Kalenderjahres mittels brieflicher, eingeschriebener Kündigung per 30. Oktober (Datum des Poststempels) des laufenden Jahres möglich. Kündigungen per E-Mail haben keine Gültigkeit. Bis zum Austritt ist der Mitgliedsbeitrag geschuldet. Das Austrittsbegehren ist an die Geschäftsstelle zu richten.

e) *Ausschluss:*
Mitgliedsverbände, die gegen den Vereinszweck verstossen oder die Mitgliederpflichten verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitgliedsverband ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Der ausgeschlossene Mitgliedsverband kann gegen den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen einen schriftlichen und begründeten Rekurs an die Delegiertenversammlung erheben.

Mitgliedsverbände, die ihren Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, verlieren die Mitgliedschaft. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Ausgeschlossene Mitgliedsverbände können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder in den Verein aufgenommen werden.

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe der OdA ARTECURA sind:

a) die Delegiertenversammlung
b) der Vorstand mit Ressorts
c) die Revisionsstelle
d) die Geschäftsstelle

Art. 5 Delegiertenversammlung

a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der OdA ARTECURA. Sie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedsverbände zusammen.

Die Delegiertenversammlung:

- genehmigt das Protokoll der Delegiertenversammlung
- entscheidet über strategische Geschäfte der OdA ARTECURA, wie Leitbilder, Zielsetzungen, Mehrjahresprogramme etc.
- genehmigt den Jahresbericht des Präsidiums
- genehmigt die Jahresrechnung, nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis und entlastet den Vorstand
- berät, entwickelt und verantwortet die Strategie und beschliesst das vom Vorstand vorgeschlagene Tätigkeitsprogramm
- genehmigt das Budget des laufenden Jahres und das provisorische Budget für das Folgejahr
- genehmigt die jährlichen Mitgliedsbeiträge
- wählt das Präsidium, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle
- erlässt Statutenrevisionen
- beschliesst über Anträge von Vorstand und/oder Mitgliedsverbänden
- nimmt Berufs- und Fachverbänden als Mitglieder auf
- beschliesst über Rekurse von ausgeschlossenen bzw. nicht aufgenommenen Mitgliedsverbänden
- beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

b) Die Delegierten treten zweimal jährlich zur Strategieberatung zusammen. Davon ist der erste Anlass gleichzeitig die ordentliche Delegiertenversammlung (DV). Die Anlässe finden in der Regel im Mai und November statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung.

c) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn die Hälfte der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt hat. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auch online oder schriftlich durchgeführt werden. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrages stattfinden. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung.

d) Anträge der Mitgliedsverbände, die auf der Traktandenliste aufgeführt werden sollen, sind schriftlich bis spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Präsidium zuzustellen.

e) Die Delegierten

- sind in der Regel Vorstandsmitglieder ihres Mitgliedsverbandes
- besitzen eine abgeschlossene Ausbildung in Kunsttherapie und leiten kein Ausbildungsinstitut
- verpflichten sich zur Mitarbeit in beiden Versammlungen (oDV und Strategieberatung) für mindestens 3 Jahre
- tragen die übergeordneten strategischen Ziele der OdA ARTECURA

- besitzen vertiefte Kenntnisse der schweizerischen Bildungssystematik
- vertreten Gruppeninteressen (z.B. Regionen, Erwerbstätigkeit, Fachrichtung, Berufsfelder, etc.)
- erkennen und antizipieren Trends, Auswirkungen, Chancen und Risiken für die Kunsttherapie und leiten daraus Strategien ab

f) Die Zahl der Delegierten pro Mitgliedsverband bestimmt sich nach folgendem Schlüssel: Eine Delegierte/Stimme pro 100 Verbandsmitglieder und anschliessend eine weitere Delegierte/Stimme pro angebrochene 100 Mitglieder. Verbände mit weniger als 100 Mitgliedern dürfen neben der delegierten Person eine/n Beisitzer/in ohne Stimmrecht stellen. Die Delegierten können bei Verhinderung ihre Stimme auch schriftlich abgeben.

Ein Delegierter, eine Delegierte kann max. 2 Stimmen seines/ihres Verbandes vertreten.

g) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung durch einen Fünftel der anwesenden Delegierten verlangt wird. Dabei entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Vorstandsmitglieder der OdA ARTECURA sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

h) Die Aufhebung des Vereins und der Beschluss über die Verwendung des Liquidationsergebnisses der OdA ARTECURA bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Delegierten.

Art. 6 Vorstand

a) Der Vorstand

- plant und unterbreitet die strategischen Inhalte, setzt die Strategie operativ um und legt das Tätigkeitsprogramm in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung vor.
- schlägt der DV die Vorstandsmitglieder zur Wahl vor und nimmt an der DV teil. Auch die Mitgliedsverbände besitzen ein Vorschlagsrecht.
- führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Geschäfte.

b) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium beschränkt sich auf zwei Amtsperioden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig die Leitung eines Ausbildungsinstituts innehaben.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Entscheide auf dem Zirkularweg oder online sind möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch das Präsidium.

d) Der Vorstand:

- führt die Geschäfte der OdA ARTECURA und vertritt diese in allen Belangen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
- repräsentiert die OdA ARTECURA in internationalen Gremien oder delegiert diese Aufgabe an Ressortverantwortliche
- führt die Verbandsgeschäfte wie Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlungen, Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern, etc.
- verfasst Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung
- legt das Tätigkeitsprogramm und das Budget zuhanden der Delegiertenversammlung fest

- vollzieht Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- koordiniert die Tätigkeit seiner Ressortverantwortlichen zusammen mit der Geschäftsführung
- legt die Budgets der Ressorts im Rahmen des Gesamtbudgets fest
- ernennt und beauftragt zusammen mit der Geschäftsführung die Stabsstellen mit Ausnahme der Revisionsstelle, legt deren Budget fest und koordiniert ihre Tätigkeit.
- ernennt Kommissionen und Arbeitsgruppen, die der jeweiligen Ressortleitung unterstellt sein können
- erlässt Reglemente
- zieht nach Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme bei
- vertritt rechtsgültig die OdA ARTECURA durch Unterschrift des Präsidiums und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes, bzw. durch die Mitunterschrift des Präsidiums der QSK OdA ARTECURA oder der Geschäftsführung

Art. 7 Ressorts

Der Vorstand erstellt für jedes Ressort eine Aufgabenbeschreibung.

7a Präsidium

Das Präsidium leitet die Sitzungen des Vorstandes und die DV, schlägt die übrigen Vorstandsmitglieder der DV zur Wahl vor und trägt die Personalverantwortung für die Angestellten der OdA ARTECURA, insbesondere die Geschäftsführung und die angestellten Vorstandsmitglieder. Das Präsidium ist mit der Geschäftsführung für das Ressort Finanzen zuständig und arbeitet mit der Revision und der Stabsstelle Treuhand zusammen.

7b Qualitätssicherungskommission, QSK OdA ARTECURA

a) Die Ressortleitung in Zusammenarbeit mit der Kommission ist zuständig für sämtliche Belange der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Sie berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen in der Berufsbildung. Ihre Mitglieder können dem Vorstand Anträge stellen.

b) Die Mitglieder der QSK OdA ARTECURA sollen alle Fachrichtungen repräsentieren und werden durch die Ressortleitung in Absprache mit dem Vorstand ernannt.

7c Berufspositionierung

Die Ressortleitung positioniert die Kunsttherapie im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in der Pädagogik auf nationaler und kantonaler Ebene

7d Qualitätssicherung Dachorganisation

Die Ressortleitung berät den Gesamtvorstand in Sachen Qualitätsentwicklung. Sie plant und empfiehlt Massnahmen zur Sicherung einer hohen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in der Organisation, koordiniert und überwacht die Wirksamkeit der QS-Massnahmen der einzelnen Ressorts und erstellt angemessene Dokumentationen

7e Forschung und Entwicklung

Die Ressortleitung fühlt sich der Wissenschaftlichkeit der Kunsttherapie verpflichtet und vernetzt die OdA ARTECURA mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kunsttherapieszene

Art. 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung sichert und koordiniert das operative Geschäft. Sie verfügt mit dem Vorstand über die operative Gesamtleitung zur Umsetzung der Strategie und führt das Sekretariat der OdA ARTECURA.
Der Vorstand erstellt für die Geschäftsführung eine Aufgabenbeschreibung.

Art. 9 Stabsstellen

Der Vorstand erstellt für jede Stabsstelle eine Aufgabenbeschreibung.

9a Marketing

Die Mandatsperson ist verantwortlich für Auftritt und Kundenorientierung der OdA ARTECURA

9b Ethikkommission

Die Ethikkommission stellt die Einhaltung der Ethikrichtlinien der OdA ARTECURA durch die Kunsttherapeutinnen, -therapeuten sicher

9c Rechtsberatung

Die Rechtsberatung berät den Vorstand in allen Rechtsfragen.

9d Treuhand

Die Treuhandstelle erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) der OdA ARTECURA und jenen der QSK OdA ARTECURA gemäss den Vorschriften des SBFI in Form einer Spartenrechnung, welche die teilweise steuerbefreite Tätigkeit der QSK von anderen Tätigkeiten der Dachorganisation abgrenzt.

9e Strategischer Beirat

Der strategische Beirat berät den Vorstand in Fragen der Strategieentwicklung und -umsetzung.

9f Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand, insbesondere das Ressort Forschung und Entwicklung in wissenschaftlichen Fragen

IV. FINANZIELLES

Art. 10

Die Arbeit der OdA ARTECURA wird finanziert durch:

a)
- Beiträge der Mitgliedsverbände
- Vermögenserträge
- Zuwendungen
- Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen und Kooperationsverträgen
- Erträge aus Prüfungsgebühren
- Bundesbeiträge (Höhere Fachprüfung)

b) Die Mitgliedsverbände finanzieren das durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung vorgelegte Budget gemäss Art. 5a. Die Gesamtkosten werden proportional zu den per 1. Januar des Rechnungsjahres gemeldeten Mitgliederzahlen der Mitgliedsverbände auf diese verteilt. Die Mitgliedsverbände bestimmen untereinander, welche Mitgliederkategorien der Berechnung der Mitgliederzahlen zu Grunde zu legen sind. Sollten die Mitgliedsverbände keine Einigung erzielen, legt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands den Berechnungsmodus fest. Weitere Beiträge können gemäss Vereinbarungen beschlossen werden.

   Organisationen mit Interesse an Kunsttherapie leisten einen jährlichen Beitrag, der durch den Vorstand festgelegt wird.

c) Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung und an Vorstandssitzungen werden von der OdA ARTECURA keine Taggelder und Spesen ausbezahlt. Bei aussergewöhnlichen Aufgaben kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

d) Für Verbindlichkeiten der OdA ARTECURA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

e) Die OdA ARTECURA nimmt als Organisation der Arbeitswelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, BBG und Trägerin der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie eine öffentliche Aufgabe wahr. Alle mit dieser Aufgabe in Zusammenhang stehenden Mittelflüsse werden mittels einer Spartenrechnung separat dargestellt.

V. GESCHÄFTSJAHR

Art. 11

Das Geschäftsjahr der OdA ARTECURA dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 12

Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt. Im Liquidationsfall gehen Gewinn und Kapital aus der Vereinstätigkeit proportional an die Mitgliedsverbände zurück.

VII. GÜLTIGKEIT DER STATUTEN

Art. 13

Übergangsbestimmung
Während einer Frist von max. 1 Jahr ab Inkraftsetzung dieser Statuten bleibt der bisherige Vorstand und die Kommissionen in Funktion bis alle Mitglieder der neuen Gremien gefunden, vorgeschlagen und bestätigt sind.

Art. 14

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsgründung vom 21. September 2002 durch folgende Verbände: APSAT, ARAET, FIAC, FKG, GPK, IG Malen und Modellieren und SVAKT in Kraft gesetzt worden.

Revisionen: 24. April 2004, 24. Juni 2006, 2. Juni 2007, 6. März 2009, 5. März 2010, 4. März 2011, 2. März 2012, 8. März 2013, 6. März 2015, 11. März 2016, 18. Juni 2016, 10. März 2017, 8. März 2019, 13. September 2024